



German-British
Chamber of Industry & Commerce
Deutsch-Britische
Industrie- und Handelskammer

Arbeitnehmerentsendung in das Vereinigte Königreich

Deutsche Unternehmen, die ihre Arbeitnehmer in das Vereinigte Königreich (VK) entsenden möchten, müssen sich mit den Folgen des Brexits auseinandersetzen. Zur allgemeinen ersten Information haben wir ein Merkblatt zusammengestellt. Wir gehen lediglich auf die steuerlichen, sozialversicherungsrechtlichen und aufenthaltsrechtlichen Folgen ein. Ausführungen zu weiteren lokalen Registrierungen, Anerkennungsverfahren von Qualifikationen oder erforderlichen Genehmigungen im VK sind nicht enthalten.

Wir raten Ihnen in jedem Fall, sich rechtlich beraten zu lassen und die aktuellen Entwicklungen im Auge zu behalten.

Bisher und bis zum Ende der Übergangsphase zum 31.12.2020 galt:

Wenn Sie als deutsches Unternehmen Mitarbeiter mit deutscher, sonstiger EWR- oder Schweizer Staatsangehörigkeit in das VK entsandt haben, um einen Auftrag dort auszuführen, konnten die Mitarbeiter ohne ein Visum einreisen und benötigten weder eine Aufenthalts- noch eine Arbeitserlaubnis.

Eine generelle Anmeldepflicht für entsandte Arbeitnehmer – wie aus anderen EU-Ländern bekannt – bestand und besteht im VK nicht.

Relevant wurde allerdings die A1-Bescheinigung für die Mitarbeiter, da sie die sozialversicherungsrechtliche Zuordnung regelt. Diese Bescheinigung kann bei den deutschen Krankenkassen beantragt werden.

Bezüglich der Besteuerung der Arbeitnehmer griff das deutsch-britische Doppelbesteuerungsabkommen.

Bei einem mehrtätigen Einsatz wurde und wird auch nach wie vor in der Regel der Abschluss einer englischen **Arbeitgeberhaftpflichtversicherung** notwendig. Dies ist eine Pflichtversicherung für Arbeitgeber, die Arbeitnehmer im VK einsetzen. Bei Bedarf senden wir Ihnen gerne unser kostenloses Merkblatt zu.

Seit 01. Januar 2021 gilt:

Das Vereinigte Königreich und die Europäische Union haben ein Handelsabkommen geschlossen, das auch Auswirkungen auf die Arbeitnehmerentsendung hat.

Lohnsteuer

Die steuerliche Handhabung der Arbeitnehmer basiert auf dem bilateralen deutsch-britischen Doppelbesteuerungsabkommen, abgeschlossen von dem VK und Deutschland. Dieses Abkommen gilt ungeachtet der Mitgliedschaft des VK in der EU und ist in jedem Fall weiterhin gültig. Hierauf hat auch das Handelsabkommen keinen Einfluss.

Sozialversicherung

In dem Handelsabkommen zwischen der EU und dem VK sind Regelungen zu der Zuordnung der Sozialversicherungspflicht enthalten.

© Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer, Januar 2021

Die Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen ist ausgeschlossen.



**German-British
Chamber of Industry & Commerce**
Deutsch-Britische
Industrie- und Handelskammer

Arbeitnehmer, die ab dem 1. Januar 2021 in das Vereinigte Königreich entsendet werden, sollen weiterhin nur in einem Land Sozialversicherungsbeiträge zahlen, wenn das Entsendeland dies gestattet. Hierbei gilt ein maximaler Entsendezeitraum von bis zu 24 Monaten. Auch darf der entsandte Mitarbeiter nicht einen anderen zuvor entsandten Mitarbeiter ablösen.

Deutschland als EU Mitgliedsstaat hat sich zu diesem Punkt in dem Handelsabkommen bisher nicht geäußert, sodass die A1-Bescheinigung übergangsweise weiterhin beantragt werden kann. Bis zum 01. Februar 2021 muss Deutschland sich zu diesem Thema äußern. Es ist davon auszugehen, dass sich Deutschland weiter an einer Koordinierung der Sozialversicherungssysteme beteiligen wird. Dann würde die A1-Bescheinigung weiter beantragt werden können bis ggf. ein Nachfolgedokument eingeführt wird.

Sie können sich hier an die bekannten Stellen zur Beantragung der A1-Bescheinigung wenden.

Bitte beachten Sie, dass die A1-Bescheinigung oder ein äquivalentes Dokument jedoch keinen Einfluss auf die Arbeits- und Aufenthaltsrechte haben, die separat zu betrachten sind.

Aufenthaltsrecht

Als Arbeitgeber müssen Sie sich auch mit Arbeits- und Aufenthaltsrechten beschäftigen, wenn Sie Ihre Arbeitnehmer in das VK entsenden möchten.

Einreise im Rahmen der Besucherroute

Entsendekräfte, die ab Januar 2021 in das VK einreisen, können zumindest teilweise über die Besucherroute (*Visitors*) aufenthaltsrechtlich einreisen. Arbeitnehmer mit deutscher Nationalität sind als *non-visa nationals* eingestuft. Dies bedeutet, dass im Vorfeld nicht zwingend ein Visum beantragt werden muss, sondern der Einreisegrund an der Grenze bekannt gegeben werden kann. Die britische Regierung hat eine [Liste von Dokumenten](#) veröffentlicht, die bei der Einreise mitgeführt werden sollten. Sie sollten Ihren Arbeitnehmern in jedem Fall ein Schreiben mitgeben, das Art und Dauer der Aufenthalte der entsendeten Arbeitnehmer beschreibt. Ein solches Schreiben könnte bei den Punkten, bei denen es auf einen Vertrag mit dem britischen Geschäftspartner ankommt, von diesem Geschäftspartner angefragt werden.

Als *Visitor* darf man in den meisten Fällen bis zu sechs Monate im Land bleiben. Ein *Visitor* darf innerhalb dieses Zeitraums mehrfach in das Vereinigte Königreich einreisen. Wiederholte oder andauernde Besuche dürfen aber nicht dazu führen, dass die Einreisenden im Endeffekt im Vereinigten Königreich leben.

Im Rahmen der Einreise als *Visitor* sollen anhand der Regelungen des Handelsabkommens u.a. folgende geschäftliche Tätigkeiten möglich sein:

- a) Sitzungen und Konsultationen: natürliche Personen, die an Sitzungen oder Konferenzen teilnehmen oder an Beratungen mit Geschäftspartnern beteiligt sind;
- b) Forschung und Design: technische, wissenschaftliche und statistische Forscher, die unabhängige Forschung oder Analysen für eine juristische Person der Vertragspartei durchführen, der der für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende als natürliche Person angehört;



- c) Marktforschung: Marktforscher und Marktanalysten, die Forschung und Analysen für eine juristische Person der Vertragspartei durchführen, der der für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende als natürliche Person angehört;
- d) Ausbildungsseminare: Personal eines Unternehmens, das in das Gebiet einreist, in das der für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende eingereist ist, um sich in den von Unternehmen oder Organisationen im Gebiet, in das der für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende eingereist ist, angewandten Techniken und Arbeitsmethoden ausbilden zu lassen, vorausgesetzt, die absolvierte Ausbildung beschränkt sich ausschließlich auf Beobachtung, Vertrautmachen mit den entsprechenden Techniken bzw. Arbeitsmethoden und Unterricht;
- e) Messen und Ausstellungen: Personal, das an einer Messe teilnimmt, um für sein Unternehmen oder dessen Waren oder Dienstleistungen zu werben;
- f) Verkauf: Vertreter von Dienstleistern bzw. Warenlieferanten, die Aufträge entgegennehmen oder über den Verkauf von Dienstleistungen oder Waren verhandeln oder Vereinbarungen über den Verkauf von Dienstleistungen oder Waren für den betreffenden Lieferanten bzw. Dienstleister abschließen, aber selbst weder Waren ausliefern noch Dienstleistungen erbringen. Für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende werden nicht im Direktverkauf an die breite Öffentlichkeit tätig;
- g) Einkauf: für ein Unternehmen tätige Einkäufer von Waren oder Dienstleistungen oder Führungskräfte und Personen mit Aufsichtsfunktion, die Handelsgeschäfte im Gebiet der Vertragspartei tätigen, der der für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende als natürliche Person angehört;
- h) Kundendienst Monteure, Instandsetzungs- und Wartungskräfte sowie Aufseher mit Fachkenntnissen, die für die Vertragserfüllung durch einen Verkäufer wesentlich sind und Dienstleistungen erbringen oder Arbeitnehmer in deren Erbringung ausbilden, und zwar im Rahmen eines Garantie- oder sonstigen Dienstleistungsvertrags im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Vermietung gewerblicher oder industrieller Ausrüstung oder Maschinen, einschließlich Computer-Software, die von einer juristischen Person der Vertragspartei gekauft oder gemietet wurden, der der für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende als natürliche Person angehört, für die Dauer des Garantie- oder Dienstleistungsvertrags;
- i) Handelsgeschäfte: Führungs- und Aufsichtskräfte sowie Spezialisten für Finanzdienstleistungen (einschließlich Versicherungs- und Bankangestellte sowie Finanzanlagenvermittler), die an einem Handelsgeschäft für eine juristische Person mitwirken, die sich in der Vertragspartei befindet, der der für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende als natürliche Person angehört;
- j) Beschäftigte im Fremdenverkehr: Besuch von oder Teilnahme an Kongressen durch im Bereich des Tourismus arbeitendes Personal (Vertreter von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern oder Fremdenführer) oder Leitung einer Reise mit Ausgangspunkt im Gebiet der Vertragspartei, der der für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende als natürliche Person angehört, durch dieses Personal und
- k) Übersetzen und Dolmetschen: Übersetzer oder Dolmetscher, die als Angestellte einer juristischen Person der Vertragspartei, der der für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende als natürliche Person angehört, Dienstleistungen erbringen.

Die Übersetzung der gestatteten Tätigkeiten ist der aktuellen (vorläufigen) deutschen Veröffentlichung des Handelsabkommens entnommen. Leider sind einige Punkte recht vage und teilweise etwas unverständlich formuliert. Rechtlicher Rat ist empfehlenswert.

Gerade der Punkt h) ist unserer Erfahrung nach für viele Firmen praxisrelevant. Der englische Originaltext lautet wie folgt:



h) after-sales or after-lease service: installers, repair and maintenance personnel and supervisors, possessing specialised knowledge essential to a seller's contractual obligation, supplying services or training workers to supply services pursuant to a warranty or other service contract incidental to the sale or lease of commercial or industrial equipment or machinery, including computer software, purchased or leased from a legal person of the Party of which the Short-term business visitor is a natural person throughout the duration of the warranty or service contract;

Achtung: Die zum 01. Dezember 2020 in Kraft getretenen britischen Immigration Rules weichen von den Regelungen in dem Handelsabkommen ab. Die [Liste der erlaubten Tätigkeiten](#) ist in den *Immigration Rules* enger gefasst als die hier aufgeführte Liste.

Daher ist fraglich, wie die Einreise in der Praxis und auch im Rahmen einer Überprüfung aktuell beurteilt wird. Sämtliche Publikationen der britischen Regierung verweisen in diesem Bereich nach wie vor auf die *Immigration Rules*.

Einreise mit einem Visum

Andere Einreiserouten abseits der Besucherroute und über ein Visum stellen hohe Bedingungen an die Antragsteller und erfordern in einigen Fällen die Mitwirkung des britischen Geschäftspartners. Grundsätzlich sind die Visumsverfahren so gestaltet, dass immer eine Partei mit Niederlassung und Präsenz im Vereinigten Königreich eine sogenannte *Sponsorship Licence* halten muss. Diese Lizenz wird von UKVI vergeben. Dem Lizenzhalter werden *Certificates of Sponsorship* zugewiesen, mit denen dann ausländische Arbeitnehmer/ggf. auch Entsendekräfte gesponsert werden können. Der betreffende Arbeitnehmer kann dann ein Visum beantragen. Es gibt je nach Art des Visums und Kategorie der *Sponsorship Licence* diverse Anforderungen mit hohen Schwellen, die erfüllt werden müssen.

Für Firmen, die z.B. einen Dienstleistungsvertrag mit einem im VK ansässigen Unternehmen geschlossen haben, wird eine solche Einreiseroute für Angestellte der Firma per Visum ggf. aufgrund des Handelsabkommens (oder der *Immigration Rules*) möglich sein. Das relevante Visum für *Contractual Service Suppliers* nennt sich [Temporary Worker – International Agreement Worker Visa](#). Hier muss die britische Firma als Vertragspartner eine *Sponsorship Licence* halten und den Entsendekräften die *Certificates of Sponsorships* zuteilen. Sie sind hier also auf die aktive Mitwirkung Ihres britischen Vertragspartners angewiesen. Daneben gibt es Anforderungen, die der zu entsendende Mitarbeiter selbst erfüllen muss, wie die Mindestanstellungszeit von 12 Monaten und ein gewisses Qualifikationsniveau sowie einschlägige Berufserfahrung. Schließlich ist dieses Visum nur in bestimmten Branchen erhältlich, die in dem Handelsabkommen aufgelistet sind. Es gibt daneben je nach Branche auch Einschränkungen. Auch der Vertrag selbst muss in einer öffentlichen Ausschreibung zugeteilt worden oder in einem anderen Verfahren zustande gekommen sein. Die Vorgaben dieser Visumsart sind nicht unerheblich. Es muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob das Visum in Betracht kommt.

Bitte achten Sie bei der Einreise genau darauf, ob ein legitimer Einreisegrund vorliegt bzw. ein gültiges Visum vorhanden ist. Sollte ein Mitarbeiter z.B. über die Besucherroute einreisen, im VK dann aber andere weitere Tätigkeiten ausführen, die nicht gelistet sind, so dürfte der Aufenthalt als illegal eingestuft werden.



**German-British
Chamber of Industry & Commerce**
Deutsch-Britische
Industrie- und Handelskammer

Abschließend

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir in dem Bereich Einreise/Immigration nicht abschließend beratend tätig sind. Sie sollten sich an einen *Immigration Lawyer* wenden, um Ihr Projekt im Vereinigten Königreich zu besprechen und die ggf. erforderlichen Anträge zu stellen.

Es ist zu befürchten, dass viele Entsende-Konstellationen, die bisher unproblematisch waren, aufgrund der *Immigration Rules* im Vereinigten Königreich und auch aufgrund der Regelungen in dem Handelsabkommen nicht mehr ohne weiteres möglich sein werden.

Bitte denken Sie ebenfalls daran, Ihre Verträge mit Ihren britischen Geschäftspartnern anzupassen oder bereits zu Beginn mit Blick auf das Thema Immigration und Dienstleistungserbringung zu gestalten.

Eine Liste unserer Mitgliedanwälte erhalten Sie online über unsere Homepage unter Rechtsberatungen: <https://grossbritannien.ahk.de/mitglieder/mitgliederdatenbank>

Weitere Fragen richten Sie bitte an Legal Services AHK London, 16 Buckingham Gate, London SW1E 6LB, Tel.: 0044 – 20 - 7976 4144, Fax: 0044 – 20 - 7976 4159, Email: legal@ahk-london.co.uk, Website: www.ahk-london.co.uk